



ED/P221440

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an El- tern vom 24. August 2021 (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV, SG 815.120), Stand: 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Nach altem Tagesbetreuungsgesetz wurden Plätze in Kindertagesstätten für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren subventioniert. Mit dem neuen Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2022) werden Betreuungsbeiträge gewährt bis zur Vollendung des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen (§ 6 Abs. 1 TBG). Die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) sieht in den Übergangsbestimmungen vor, dass nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung gemäss § 6 TBG überschreiten, während maximal einem Jahr seit Inkrafttreten der Verordnung weiterhin gewährt werden (§ 25 Abs. 3 TBV). Gemäss dieser Regelung müssen Kinder der entsprechenden Altersgruppe bis spätestens 1. Januar 2023 aus den Kindertagesstätten und Tagesfamilien austreten, falls deren Eltern nicht die vollen Betreuungskosten tragen. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die Übergangsfrist um ein halbes Jahr auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 verlängert werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 24.08.2021	Änderungen
§ 25 Übergangsbestimmungen ³ Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung nach § 6 TBG überschreiten, werden während maximal einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.	§ 25 Übergangsbestimmungen ³ Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung nach § 6 TBG überschreiten, werden <u>während bis maximal einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Beginn des Schuljahres 2023/2024</u> gewährt.

Erläuterungen zu § 25 Übergangsbestimmungen

Seit Inkrafttreten des neuen Tagesbetreuungsgesetzes am 1. Januar 2022 gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 6 Abs. 1 TBG: Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge dauert bis zur Vollendung des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen und bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen. Nach altem Recht wurden Beiträge gewährt bis zum Alter von 14 Jahren. In der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung wurde eine Übergangs-

frist von maximal einem Jahr gewährt. Mit der Anpassung der Übergangsfrist wird diese um rund ein halbes Jahr verlängert bis maximal zum Beginn des Schuljahres 2023/2024.

Beilage

Synopse